

struktionen wegen ihres Eintretens für Frieden und Demokratie in der DDR als „Distanztäter“ verfolgt werden können; denn Müller-Emmert stellte bei der Diskussion über das eingeführte Opportunitätsprinzip im Sonderausschuß die Frage, wie man die Einleitung politisch unerwünschter Ermittlungsverfahren bei der Einreise von DDR-Bürgern in die Bundesrepublik verhindern könne. Nach dem Protokoll stellt sich der Vorsitzende des Sonderausschusses Güde das Verfahren so vor, „daß beispielsweise vor der Olympiade in München die Bundesregierung dem Generalbundesanwalt eine Liste der Teilnehmer aus dem anderen Teil Deutschlands zuleite und dieser in einer Sammelverfügung an die zuständigen Generalstaatsanwälte bestimme, daß gegen diese Personengruppe Strafverfolgungsmaßnahmen ... nicht eingeleitet werden dürfen“ ⁴⁵ ⁴⁶

Aus dieser Stellungnahme ergibt sich nicht nur der zwielfältige Charakter des Opportunitätsprinzips. Sie wirft ein bezeichnendes Licht auf die Unglaubwürdigkeit der regierungsamtlichen Deklarationen über die angeblich angestrebte Erleichterung der Beziehungen zwischen der Bevölkerung der DDR und der der Bundesrepublik. Es geht tatsächlich — wie es im schriftlichen Bericht des Sonderausschusses heißt — um den Wegfall von Strafbestimmungen, „die *begrüßenswerte* Kontakte zwischen den Menschen in beiden Teilen Deutschlands oder die geistige Auseinandersetzung mit dem Kommunismus“ behindern würden ⁴⁶ Begrüßt werden von den Bonner Machthabern aber eben nur solche Kontakte, die auf die Durchsetzung des antinationalen, revanchistischen politischen Kurses der Bundesregierung gerichtet sind.

Was von „begrüßenswerten“ Bemühungen um „Erleichterungen“ in den Beziehungen zwischen beiden deutschen Staaten zu halten ist und welche politischen Zielsetzungen damit verfolgt werden, verrät die Konzeption der „neuen Ostpolitik“, d. h. der methodisch etwas variierten antikommunistischen Ostpolitik. Die unbelehrbaren Strategen der westdeutschen Revanchepolitik gehen immer noch von der Annahme aus, daß es möglich sei, die DDR von ihren Verbündeten zu isolieren und den Sozialismus in der DDR ideologisch zu unterminieren, wenn auch diese alten Ziele nicht mehr so offen genannt und mit Redereien über eine angebliche Bereitschaft der Bundesrepublik, zur Entspannung und zu einer „europäischen Friedensordnung“ beizutragen, übertönt werden. Daß diese Politik auf einen erneuten Versuch der westdeutschen Imperialisten hinsteuert, ihre Vorherrschaft in Europa zu errichten, daran läßt letztlich die systematisch vorbereitete Organisation der Konterrevolution in der CSSR vor allem durch diese Kräfte und ihre Handlanger keinen Zweifel. Dem entspricht es, daß auch an der strafrechtlichen Fixierung der Alleinvertretungsanmaßung im § 3 StGB und im „Gesetz über die befristete Freistellung von der deutschen Gerichtsbarkeit“ vom 23. Juni 1966 („Handschengesetz“) festgehalten wird.

9. Bezeichnend für den bereits erreichten Grad des Ausbaus der „rechtlichen Grundlagen“ eines autoritären Herrschaftssystems in der westdeutschen Bundesrepublik ist die Tatsache, daß sich Charakter, Breite und Schärfe der straf justitiellen Gesinnungs Verfolgung nicht allein oder zumindest nicht mehr bestimmend aus dem neu kodifizierten „politischen Strafrecht“ ergeben, sondern daß das gesamte Strafrecht „politisiert“ wird. Die westdeutschen Gerichte stützen Verurteilungen vielfach auch auf Be-